



SATZUNG

des Vereins

„Hilfe für Menschen im Kongo e.V.“

Förderverein
der

ONGD Hospice des enfants abandonnés ASBL

in
Kinshasa
Demokratische Republik Kongo

Fassung von 2022

Einleitung

Der Verein „Hilfe für Menschen im Kongo e.V.“ legt hiermit seine dritte geänderte Satzung seit seiner Gründung vor 15 Jahren am 24. März 2007 vor.

Seit dem Beschluss der Gründungssatzung im Jahr 2007 ist die Satzung in den Jahren 2016 und 2018 der Vereinsentwicklung angepasst worden.

Wir verstehen es als Zeichen der Lebendigkeit des Vereins, wenn der Vorstand in zeitlichen Abständen überprüft, ob die Satzung den veränderten Verhältnissen des Vereins noch entspricht, ob sie seiner Weiterentwicklung dient und ob gesetzliche Veränderungen im Vereinsrecht in die Satzung eingefügt werden müssen.

Bei der Überprüfung der bisher gültigen Satzung wurde festgestellt, dass sich in den letzten drei Jahren neue und wichtige Aspekte für den Verein und die Gestaltung seiner Arbeit ergeben haben, die in der Satzung nicht berücksichtigt sind.

Ihre Verankerung in der Satzung ist dringend geboten, um den möglichen Vorwurf eines satzungswidrigen Verhaltens durch den Vorstand auszuschließen.

Ein exemplarisches Beispiel ist, dass bei den Mitgliederversammlungen des Vereins **Nichtmitglieder als Gäste** selbstverständlich willkommen sind, ohne dass das in der Satzung bisher vorgesehen und geregelt ist.

Normalerweise gilt der Grundsatz: „Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.“ Es sei denn, die Satzung sieht etwas Anderes vor.

Im BGB heißt es unter § 40 Nachgiebige Vorschriften:

„Die Vorschriften des § 26 Absatz 2 Satz 1, des § 27 Absatz 1 und 3, der §§ 28, 31a Abs. 1 Satz 2 sowie der §§ 32, 33 und 38 **finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.**“

Das BGB gibt der Satzungsgestaltung einen großen Spielraum.

Wichtig ist allein, dass Abweichungen und Änderungen des Status quo in der Satzung geregelt sind. Der vorliegende Entwurf der Satzung sieht jetzt die Teilnahme von Gästen vor und hat entsprechende Regelungen aufgenommen (§ 10 Abs. 3 - 5).

Am 25.05.2018 ist eine neue **Datenschutzgrundverordnung** (DSGVO) für ganz Europa in Kraft getreten. Die Arbeit des Vereins unterliegt den dort festgelegten gesetzlichen Vorschriften. Die Satzung bestätigt (§ 14), dass der Verein die gültigen Richtlinien des Datenschutzes in seinem Verantwortungsbereich übernommen hat.

In den letzten Jahren hat die Bedrohung des Vereinslebens durch **extremistische Ideologien** und durch verbale Äußerungen eines derartigen Gedankengutes bei Vereinsveranstaltungen allgemein zugenommen. Dieser Situation begegnet die Satzung durch eine klare Positionierung des Vereins (§ 1 Abs. 4).

Seit 2020 ist das gesamte gesellschaftliche Leben in Deutschland durch die **Corona-Pandemie** schwer betroffen. Sicherheitsbestimmungen haben die Arbeit in den Vereinen sehr eingeschränkt und zu neuen Lösungen bei der Wahrnehmung der Aufgaben geführt. Die Satzung hat eine der Lösungen aufgenommen (§ 9 Abs. 9, 1.).

Die Aussagen der Satzung zur **Ehrenpauschale** sind verbessert und entsprechend den gesetzlichen Grundlagen klarer formuliert worden (§ 7 Abs. 4. und § 9 Abs. 3,9.).

Eine wichtige Regelung in der vorliegenden Satzung stellt eine Ausnahmeregelung dar, die künftig für **Satzungsänderungen** gelten soll.

Der allgemein gültige Grundsatz lautet: „Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.“

Aber auch hier trifft die in § 40 BGB gewährte Möglichkeit zu, es anders zu machen.

Um Satzungsänderungen den Notwendigkeiten der Vereinsarbeit anzupassen, sieht die neu gefasste Satzung vor, dass der Vorstand Satzungsänderungen beschließen und rechtsgültig dem Vereinsregister melden kann, „wenn eine Änderung keinen Aufschub duldet und dies notwendig ist, um die Handlungsfähigkeit des Vereins zu gewährleisten.“

Die Satzung schafft damit die Voraussetzung, dass der Vorstand in Zeiten, in denen das öffentliche und gesellschaftliche Leben empfindlich gestört sind und wichtige organisatorische Abläufe nicht mehr normal funktionieren, handlungsfähig bleibt.

Um sicherzustellen, dass der Vorstand mit dieser Möglichkeit sorgfältig umgeht, sind dafür hohe Hürden demokratischen Handelns in der Satzung festgelegt:

1. Der Vorstand kann **nicht in jedem Bereich** Satzungsänderungen beschließen (§ 9 Abs. 3, 6.).
Ausgenommen ist ausdrücklich der Satzungszweck § 2 und die Auflösung des Vereins § 15.
2. Der Beschluss einer Satzungsänderung durch den Vorstand muss von den Vorstandsmitgliedern **einstimmig** gefasst werden (§ 9 Abs. 7.).
3. Satzungsänderungen, für die im Vorstand keine Einstimmigkeit erreicht wird, gehen zur **Beschlussfassung** an die nächste Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 7, 2.).
4. Satzungsänderungen, die der Vorstand vorgenommen hat, sind der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen (§ 9 Abs. 7, 1.).
Dabei ist das **Einverständnis** der Mitglieder einzuholen (§ 11 Abs. 1, 7.).

Der Vorstand wird verpflichtet, in Abständen die Vereinssatzung auf ihre Aktualität und ihre Anwendbarkeit zu überprüfen (§ 9 Abs. 3, 5.).

Gleichzeitig ist garantiert, dass die Mitgliederversammlung in jedem Fall oberstes Kontrollorgan bleibt (§ 9 Abs. 7, 1 und § 11 Abs. 1, 7.).

Die Satzung von 2018 wurde ihrem Inhalt nach komplett übernommen und um die obengenannten Satzungstexte und weitere kleinere Passagen ergänzt.

Um der Übersichtlichkeit willen ist die Zahl der Paragraphen erweitert und in der Reihenfolge verändert worden. In den Absätzen wurden weitere Untergliederungen vorgenommen.

Um die Lesbarkeit und das Verstehen der Satzung zu verbessern, sind der § 2 zum Teil neu formuliert und andere Texte der Satzung sprachlich überarbeitet worden.

Leipzig, im März 2022



Jürgen Hauskeller,
Schatzmeister und Vorstandsmitglied

Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr, Neutralitätsgebot	Seite 5
§ 2	Zweck des Vereins	Seite 5
§ 3	Gemeinnützigkeit	Seite 6
§ 4	Mitgliedschaft	Seite 7
§ 5	Mitgliedsbeiträge	Seite 8
§ 6	Organe des Vereins	Seite 8
§ 7	Vorstand	Seite 8
§ 8	Vorstandswahl	Seite 9
§ 9	Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstands	Seite 9
§ 10	Mitgliederversammlung	Seite 11
§ 11	Aufgaben der Mitgliederversammlung	Seite 12
§ 12	Abstimmungen in der Mitgliederversammlung	Seite 13
§ 13	Rechnungsprüfer/-in	Seite 14
§ 14	Datenschutz	Seite 14
§ 15	Auflösung des Vereins	Seite 14
§ 16	Schlussbemerkung	Seite 15
	Suchhilfe und Erklärungen	Seite 16

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Neutralitätsgebot

- (1) Der Verein führt den Namen „Hilfe für Menschen im Kongo e.V.“
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Altenburg unter dem Registerzeichen VR 200876 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 04600 Altenburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und religiös neutral.
Der Verein lehnt jede Form des Rassismus und des Rechts- oder Linksradikalismus entschieden ab.
Er duldet in seinem Verantwortungsbereich keinerlei Äußerungen dieser Art.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) **Zweck** des Vereins ist, Möglichkeiten der **Bildung, Ernährung, Gesundheit und Geborgenheit** für Kinder in der Demokratischen Republik Kongo zu schaffen, vor allem
 1. für Waisenkinder,
 2. für Kinder aus sozial schwierigen Verhältnissen,
 3. für Kinder, die infolge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes auf Hilfe anderer angewiesen sind,
 4. für Flüchtlingskinder,
 5. für Kinder ohne Bildungschancen,
 6. für unterernährte Kinder,
 7. für Kranke und werdende Mütter.
- (2) Der **Vereinszweck wird verwirklicht** insbesondere durch die Beschaffung von finanziellen und materiellen Mitteln
 1. für die Körperschaft öffentlichen Rechts, die Non-Profit-**ONGD „Hospice des enfants abandonnés“ ASBL, H.E.A.** in Avenue Beti N°1, Q. Kisenso-Gare, C. Kisenso, **Kinshasa**, Demokratische Republik Kongo, und
 2. für eine **Entwicklungszusammenarbeit** mit den Sozial-, Schul- und Gesundheitsämtern in Kinshasa und Maluku.
- (3) Die Verwirklichung geschieht **konkret**, indem der Verein
 1. das **Kinder- und Waisenhaus „Bomoyi“** in Kinshasa,
 2. das **Kinder- und Waisenhaus „Kiki Bolingo“** in Maluku,

3. den **Schulkomplex „Elikya na biso“** in Maluku, mit Kindergarten, Vorschule, Grundschule (École primaire: Klassen 1 – 6), Orientierungsstufe (École secondaire: Klassen 7 – 8) und Alphabetisierungskursen **fördert und trägt**,
4. das Gesundheitszentrum **Centre hospitalier et maternité (CHM) „Nzoto mpe motema“** in Maluku mit über 30 Betten, Chirurgie, Pädiatrie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Labor, Apotheke und Klinikmobil **unterstützt**,
5. die **Versorgung von Kindern** mit Nahrung, Bekleidung und Medikamenten, die Kosten für die Bildung und für das notwendige und geeignete Personal **finanziert** und
6. der **Bevölkerung** in Maluku und Umgebung eine medizinische Grund- und Notversorgung **anbietet**.
7. Darüber hinaus unterstützt der Verein in der D.R.Kongo **Menschen in besonderer Not**.
8. Über die Lebenssituation in Kinshasa und die Arbeit in den Projekten **informiert** der Verein auf seiner Homepage www.hilfe-im-kongo.de und mit dem Newsletter-Format „Palmbblätter“, in Vorträgen, Flyern und Veröffentlichungen in der Presse, in den Medien, in Dokumentationen und Ausstellungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige und mildtätige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Ämter im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Unter Berücksichtigung der Haushaltslage des Vereins kann der Vorstand beschließen, dass Vereinsämter mit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamts pauschale) gemäß § 3 Nr. 26a EStG bedacht werden (§ 7 Abs. 4 und § 9 Abs. 3, 9).

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
Über den **schriftlichen Aufnahmeantrag** entscheidet abschließend der Vorstand (§ 9 Abs. 3, 11.).
- (2) Auch Minderjährige im Alter von 10 bis 17 Jahren können Mitglieder des Vereins werden. Notwendig ist die zusätzliche Unterschrift eines Sorgeberechtigten.
- (3) Die Mitglieder haben für Aufwendungen, die ihnen durch besondere Tätigkeiten für den Verein entstanden sind, einen **Aufwendungsersatzanspruch** nach § 670 BGB.
Das sind insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto, Telefon usw. gemäß Thüringer Reisekostengesetz – ThürRKG – in seiner aktuellen Fassung.
Der Aufwendungsersatz ist nach § 3 Nr. 50 EStG steuerfrei.
Der Antrag ist an den Vorstand zu richten (§ 9 Abs. 3, 8.).
Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis zum Ende des Rechnungsjahres unter Vorlage von Belegen geltend gemacht werden.
- (4) Mitglieder können Anträge auf **Satzungsänderungen** einbringen.
Sie sind an den Vorstand zu richten (§ 9 Abs. 3, 7.).
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der **Austritt** erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur am Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (7) Der **Ausschluss** aus dem Verein kann durch den Vorstand gegen ein Mitglied ausgesprochen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag einen längeren Zeitraum im Rückstand geblieben ist (§ 9 Abs. 3, 12.).
- (8) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (9) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet (§ 11 Abs. 1, 8.).

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird vom Vorstand bestimmt (§ 9 Abs. 3, 10.).
- (3) Das Mitglied steht in der Verantwortung der Beitragszahlung. Die Zahlung erfolgt jährlich per Einzelüberweisung.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag hat den Charakter einer Spende, die jederzeit gekündigt werden kann. Deshalb wird zur Kassierung der Beiträge **kein Lastschriftverfahren** angewendet. Es wird die **Einrichtung eines Dauerauftrages** empfohlen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 1. der **Vorstand**
 2. die **Mitgliederversammlung**

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus **mindestens 5** und **höchstens 7** Mitgliedern:
 1. dem/der **Vorsitzenden**,
 2. dem/der **Stellvertretenden Vorsitzenden**,
 3. dem/der **Schatzmeister/-in**
 4. dem/der **Schriftführer/-in** und
 5. maximal **3 Beiräten**
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten, darunter die/der 1. oder 2. Vorsitzende.
- (3) Die Vorstandsmitglieder des Vereins haben für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, einen **Aufwendungsersatzanspruch** nach § 670 BGB (§ 4 Abs. 3). Das sind insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto, Telefon.
- (4) Eine **Ehrenamtszuschale** für die Vorstandstätigkeit **kann** unter Berücksichtigung der Haushaltslage nach § 3 Nr. 26a EStG als Aufwandsentschädigung gewährt und **muss** mit einem Vertrag personenbezogen dokumentiert werden (§ 9 Abs. 3, 9.).

§ 8 Vorstandswahl

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung
 1. auf **die Dauer von drei Jahren**, vom Tag der Wahl an,
 2. **einzel**n gewählt.
- (2) In den Vorstand können **nur Vereinsmitglieder** gewählt werden.
- (3) Bei der Vorstandswahl entscheidet die Mitgliederversammlung auch über **die Zahl der Vorstandsmitglieder** (§ 11 Abs. 1, 1.).
- (4) Die **Wiederwahl** der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (5) Innerhalb des Vorstands wird geregelt, welche Funktionen und Aufgaben den Mitgliedern des Vorstands übertragen werden.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand für die restliche Zeit der Wahlperiode ein **Ersatzmitglied** aus den Reihen der Vereinsmitglieder.
- (7) Bei einer **Verzögerung der Vorstandswahl** bleibt der Vorstand solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

§ 9 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die **Führung der laufenden Geschäfte** des Vereins.
- (2) Vorstandssitzungen finden **mindestens zweimal im Jahr** statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- (3) Der **Vorstand** ist im Sinne von § 40 BGB (angewendet auf § 32 und § 33 BGB) für folgende Aufgaben zuständig:
 1. Der Vorstand verwaltet das **Vereinsvermögen**. Er entscheidet über die satzungsgemäße Vergabe der finanziellen Mittel des Vereins.
 2. Der Vorstand beruft die **Mitgliederversammlung** ein und bereitet sie einschließlich der Aufstellung einer Tagesordnung vor (§ 10 Abs. 2).
 3. Er gibt in der Mitgliederversammlung einen **Jahresbericht** über seine Arbeit ab und legt eine **Jahresrechnung** vor (§ 11 Abs. 1, 3. und 4.).
 4. Der Vorstand sorgt dafür, dass die **Beschlüsse der Mitgliederversammlung** ausgeführt werden.

5. Der Vorstand **überprüft** im Abstand von 1 – 2 Jahren die **Satzung** auf Aktualität und Anwendbarkeit.
6. Der Vorstand kann **Satzungsänderungen** beschließen, wenn eine Änderung keinen Aufschieb duldet und dies notwendig ist, um die Handlungsfähigkeit des Vereins zu gewährleisten.
Ausgenommen sind (§ 11 Abs. 1, 6. und § 12 Abs. 4):
die Änderung des Vereinszwecks § 2 Abs. 1 und
die Auflösung des Vereins § 15
7. Anträge auf Änderungen der Satzung, die von Mitgliedern an den Vorstand gerichtet worden sind (§ 4, Abs. 4), prüft der Vorstand, entscheidet über die Verfahrensweise und informiert die Antragsteller.
8. Er entscheidet, ob **Anträge auf Aufwendungsersatz** berechtigt sind. Es können nach § 26 BGB per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Er entscheidet, ob und wem unter Berücksichtigung der Haushaltslage die **Ehrenamtszuschale** (pauschale Aufwandsentschädigung nach EStG § 3 Nr. 26a) in welcher Höhe gezahlt wird (§ 3 Abs. 4 und § 7 Abs. 4). Die Entscheidung muss vertraglich dokumentiert werden.
10. Der Vorstand setzt die Höhe des **Mitgliedsbeitrages** fest (§ 5 Abs. 2).
11. Er entscheidet über die **Aufnahme neuer Mitglieder** (§ 4 Abs. 1).
12. Er entscheidet über den **Ausschluss von Mitgliedern** aus dem Verein in den Fällen von § 4, Abs. 7 und 8 dieser Satzung.

(4) Vorstandssitzungen werden von der/vom Vorsitzenden, bei Abwesenheit von der/vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(5) Vorstandssitzungen sind **beschlussfähig**, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit **einfacher Mehrheit**. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Leiter/-in der Vorstandssitzung mit ihrer/seiner Stimme.

(7) Beschlüsse über **Satzungsänderungen** müssen vom Vorstand **einstimmig** beschlossen werden. Verhinderte Vorstandsmitglieder geben ihr Votum schriftlich ab. Stimmenthaltungen zählen nicht.

1. Satzungsänderungen, die vom Vorstand vorgenommen werden, müssen den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden und bedürfen des nachträglichen Einverständnisses (§ 11 Abs. 1, 7.).
 2. Wenn im Vorstand keine Einstimmigkeit erzielt wird, geht die Satzungsänderung zur Beschlussfassung an die nächste Mitgliederversammlung (§ 11 Abs. 1, 6.).
- (8) Der Ablauf und die Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden in einem **Protokoll** festgehalten, das von den Protokollanten und von der/vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (9) Bei Dringlichkeit und unter besonderen Umständen sind Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes in folgender Weise möglich:
1. **Virtuelle Vorstandssitzungen:**
In besonderen Situationen (Pandemie) kann es nötig werden, Vorstandssitzungen virtuell und digital als Videokonferenzen durchzuführen.
Die/der Vorsitzende oder die/der Vertreter/-in haben die Durchführung der Videoschaltung zu organisieren.
 2. **Umlaufverfahren:**
Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit per E-Mail und fernmündlich gefasst werden, wenn diesem Verfahren alle Vorstandsmitglieder per E-Mail oder fernmündlich zustimmen.
Fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist **das höchste Vereinsorgan**.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens **einmal im Jahr** vom Vorstand einzuberufen.
Die Einladung durch den Vorstand erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
Es ist aber gestattet, **Gäste** daran teilnehmen zu lassen.
Der Vorstand kann in der Einladung besonders darauf hinweisen, dass auch Gäste eingeladen sind.
- (4) Gäste werden in einer gesonderten Gästeliste erfasst.
Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht.

- (5) Es gibt kein Teilnahmerecht für Nichtmitglieder.
Die Mitgliederversammlung kann Personen den Gaststatus absprechen und sie von der Mitgliederversammlung ausschließen.
- (6) Über die Anwesenheit von Medienvertretern (Presse, Radio, TV) entscheidet die Mitgliederversammlung im konkreten Fall.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist **unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig**.
- (8) Die Mitgliederversammlung leitet die/der Vorsitzende, bei deren Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und bei deren Verhinderung eine Versammlungsleiterin oder ein Versammlungsleiter, die oder der durch die Versammlung zu wählen ist.
- (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein **Protokoll** anzufertigen, das von den Protokollanten und von den Versammlungsleitern zu unterschreiben ist.
- (10) Der Vorstand hat eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.
Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben und eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die **Mitgliederversammlung** ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
1. **Anzahl, Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands** (§ 8 Abs. 1).
 2. **Wahl der/des Rechnungsprüfers/-in** (§ 13).
 3. Entgegennahme des **Jahresberichts** des Vorstands.
 4. Entgegennahme der **Jahresrechnung** der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters, mit dem Bericht der Rechnungsprüferin oder des Rechnungsprüfers.
 5. **Entlastung des Vorstands**.
 6. **Beschlussfassung über Satzungsänderungen**.
 7. **Einverständniserklärung mit Satzungsänderungen**, die vom Vorstand beschlossen und eingetragen worden sind (§ 9 Abs. 3, 6 und Abs. 7, 1.).

8. **Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied** nach dessen Berufung (§ 4 Abs. 9).
9. **Auflösung des Vereins** (§ 15).

§ 12 Abstimmungen in der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
Die Stimme ist nicht übertragbar.
Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr, beginnend mit dem 15. Geburtstag.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt in **offener Abstimmung** mit der **einfachen Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen.
Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Kann bei Wahlen kein/e Kandidat/-in im 1. Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen, findet eine **Stichwahl** zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (4) Bei **Satzungsänderungen**, einschließlich der Abstimmung über eine **Änderung des Vereinszwecks** (§ 11 Abs. 1, 6.), ist die Zustimmung **von drei Vierteln** der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich (§ 40 BGB angewendet auf § 33 Abs. 1b).
- (5) Eine **Einverständniserklärung** mit Satzungsänderungen, die vom Vorstand beschlossen und eingetragen wurden (§ 11 Abs. 1, 7.), wird mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder erteilt.
Satzungsänderungen, die diese Mehrheit nicht finden, müssen aus der Satzung wieder entfernt werden.
- (6) Für die **Auflösung des Vereins** ist eine **Mehrheit von vier Fünfteln** aller abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Eine **schriftliche Abstimmung** muss durchgeführt werden, wenn sie **von einem Drittel** der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder beantragt wird.

§ 13 Rechnungsprüfer/-in

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine/einen Rechnungsprüfer/-in (§ 11 Abs. 1, 2.). Sie/Er darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Ihre/Seine Aufgabe ist es, nach dem Ende des Geschäftsjahres die Vereinsrechnung zu prüfen. Dabei ist auf die **satzungsgemäße Mittelverwendung** zu achten.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten, der nach der Vorlage der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung vorzutragen ist.

§ 14 Datenschutz

- (1) Der Verein arbeitet in der Vereins- und Geschäftsführung **datenschutzkonform** nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Siehe „Verfahrensverzeichnis nach EU-DSGVO“ bei www.hilfe-im-kongo.de unter Verein/Vereinsdokumente und die „Datenschutzerklärung“ auf der Homepage.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 11 Abs. 1, 9. und § 12 Abs. 6).
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die/der Vorsitzende des Vorstands und die/der Stellvertreter/-in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Altenburger Land zur Verwendung für die Projekte von H.E.A. in Kinshasa, Demokratische Republik Kongo, im Sinne des § 2 dieser Satzung.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Schlussbemerkung

- (1) Der/die Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Leipzig, am 02./03. April 2022

**Vorstand
des Vereins „Hilfe für Menschen im Kongo e.V.“**



Dr. Christine Hauskeller

Dr. Christine Hauskeller, Vorsitzende

Suchhilfe und Erklärungen

Abstimmungen

Einstimmiger Beschluss

Ein einstimmiger Beschluss ergibt sich, wenn alle Mitglieder mit „Ja“ gestimmt haben. Ungültige Stimmen oder Enthaltungen darf es aber nicht geben.

Vorstand	Seite 10/11	§ 9 Abs. 7 und Abs. 9, 2.
Mitgliederversammlung	Seite 13	§ 12 Abs. 4

Einfache Mehrheit

Für die einfache Mehrheit muss es mehr gültige „Ja“- als „Nein“-Stimmen geben. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden aber nicht gezählt.

Im Fall der Stimmengleichheit gilt ein Gesuch als abgelehnt.

In der Satzung kann gemäß [Vereinsrecht](#) z.B. stehen, dass im Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden dann doppelt gewertet wird.

Vorstand	Seite 10	§ 9 Abs. 6
Mitgliederversammlung	Seite 13	§ 12 Abs. 2 und Abs. 5

Relative Mehrheit

Relative Mehrheit bedeutet, dass der Wahlvorschlag gewinnt, der am meisten Stimmen sammelt. Anders als bei einer qualifizierten Mehrheit oder einfachen Mehrheit muss dabei nicht die Hälfte aller gültigen Stimmen gesammelt werden.

Mitgliederversammlung	Seite 13	§ 12 Abs. 3
-----------------------	----------	-------------

Qualifizierte Mehrheit

Eine qualifizierte Mehrheit ist ein bestimmter Prozentsatz oder Bruchteil, der durch die Wahl erfüllt wird. Das können z.B. zwei Drittel oder 75% der anwesenden Mitglieder sein.

Generelle Voraussetzung für eine qualifizierte Mehrheit ist, dass die Mehrheit aller anwesenden Mitglieder eine Entscheidung fällt und es mehr „Ja“-Stimmen geben muss als bei einer einfachen Mehrheit.

Mitgliederversammlung	Seite 13	§ 12 Abs. 4, 6 + 7
-----------------------	----------	--------------------

Aufwendungsersatzanspruch

Mitglieder	Seite 7	§ 4 Abs. 3
Vorstand	Seite 8	§ 7 Abs. 3
	Seite 10	§ 9 Abs. 3, 8.

Beschlussfähigkeit

Vorstand	Seite 10	§ 9 Abs. 5
Mitgliederversammlung	Seite 12	§ 10 Abs. 7

Ehrenamtszuschale

Vorstand	Seite 6	§ 3 Abs. 5
	Seite 8	§ 7 Abs. 4
	Seite 10	§ 9 Abs. 3, 9.

Mitgliedsbeiträge

Beitragshöhe	Seite 8	§ 5 Abs. 2 (beträgt zurzeit 20 EUR)
Zahlung	Seite 8	§ 5 Abs. 3 + 4

Satzungsänderungen

Vorstand	Seite 10	§ 9 Abs. 3, 6 + 7
	Seite 10	§ 9 Abs. 7, 1.+ 2
Mitgliederversammlung	Seite 12	§ 11 Abs. 1, 6.+ 7
	Seite 13	§ 12 Abs. 4 + 5